

Die EU- Regelungen zum Gewerblichen Rechtsschutz

Ein Referat von: Nicole Haufe, BW01w5

Dozent: Professor Dr. jur. Michael H. Meub

Datum: 18.11.2003, WS 2003/2004

Panel 3: Internationales Wirtschaftsrecht und Europäisches
Recht

Thema: Die EU-Regelungen zum Gewerblichen
Rechtsschutz

Inhaltsverzeichnis:

1	Die Europäische Union (EU)	3
1.1	Das „Drei-Säulen-Modell“ der EU.....	3
1.2	Ziele und Aufgabe der EU.....	4
2	Die Europäische Gemeinschaft (EG)	4
2.1	Grundsätze der EG.....	4
2.2	Ziele und Aufgaben der EG.....	5
3	Die Bedeutung des gewerblichen Rechtsschutzes	5
3.1	Allgemeine Bedeutung und der Begriff des gewerblichen Rechtsschutzes.....	5
3.2	Einfluss des Europäischen Gemeinschaftsrecht.....	7
3.3	Leistungsschutz.....	8
3.4	Internationalität.....	8
3.5	Schutzrechte und freier EG-Warenverkehr.....	9
4	Schutz geistigen und gewerblichen Eigentums	9
5	Patentrecht	11
6	Gebrauchsmusterrecht	12
7	Geschmacksmusterrecht	15
8	Markenrecht	17
9	Lizenzverträge	21
10	Urheberrecht	21

1 Die Europäische Union (EU)

1.1 Das „Drei-Säulen-Modell“ der EU

Gegründet wurde die EU durch den Vertrag über die Europäische Union (EUV) am 7. Februar 1992 in Maastricht, der am 1. November 1992 in Kraft trat. Hierzu zählen 15 Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden und Großbritannien (Mitgliedsstaaten). Diese bilden auch die Europäische Gemeinschaft (EG). Der Vertrag legt die rechtliche Grundlage nieder für die Entwicklung einer wirtschaftlichen Integration. Es sollen möglichst bürgernahe Entscheidungen getroffen werden. Die Grundlage der Union sind die Europäischen Gemeinschaften (dazu zählen die EG, die EGKS¹ und die Euratom²) mit eingeführten Politiken und Zusammenarbeit. Die EU betreibt eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und arbeitet im Bereich Justiz und Inneres (ZBIJ³) zusammen. Diese 3 Punkte bezeichnet man als „Drei-Säulen-Modell“ der EU. Der erste Name „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)“ lautet seit in Kraft treten des EUV „Europäische Gemeinschaft“ (EG).

EU

1. EG, EGKS, Euratom

2. GASP

3. ZBIJ

Es wurde zum Teil bis heute eine einheitliche Wirtschafts- und Währungsunion (Euro) geschaffen, außer in den Ländern Schweden, Großbritannien und Irland. Das Recht der Durchgriffswirkung wird angewendet und unterliegt dem Europäischen Gerichtshof. Die Regierungen der Mitgliedsstaaten arbeiten miteinander durch völkerrechtliche Abkommen. Die BRD hat dem EUV durch Gesetz am 28. Dezember 1992 zugestimmt.

¹ Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

² Europäische Atomgesellschaft

³ Fischer, Europarecht, S.16

1.2 Ziele und Aufgabe der EU (Art. B Abs. 1 EUV)

Zu den Zielen der EU gehören die Förderung eines ausgewogenen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts durch die Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen (freier Binnenmarkt), was erreicht wurde und die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts durch die Einführung einer stabilen Währung und Wirtschaft. Die EU möchte sich auf internationaler Ebene ausstrecken durch eine gemeinsame Außen- und Sicherheits- sowie eine Verteidigungspolitik. Ebenfalls soll der Rechtsschutz gestärkt werden sowie die Interessen der Mitgliedsstaaten durch die Unionsbürgerschaft. Es wird zusammengearbeitet im Bereich Innere und Justiz. Aufgabe der EU ist es, eine Kohärenz⁴ zwischen den Mitgliedsstaaten zu gestalten, einen Zusammenhang im Inneren der Union, sowie auch in der Politik, einen wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhang um eine Solidarität zu schaffen. Der äußere Zusammenhang besteht in einem gesicherten Auftreten anderen Staaten gegenüber. Heute strebt die EU neben Handel und Wirtschaft die Wahrung der Bürgerrechte, die Gewährleistung von Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Regionalentwicklung, den Umweltschutz und eine diskriminierungsfreie Globalisierung an. Das Europäische Parlament, der Rat der EU, die Europäische Kommission, der EuGH⁵ und der Europäische Rechnungshof bilden den institutionellen Rahmen⁶.

2 Die Europäische Gemeinschaft (EG)

2.1 Grundsätze der EG

Die EG bildet das Kernelement der EU mit EGKS, EG und Euratom. Jede Gemeinschaft besitzt einen eigenständigen völkerrechtlichen Vertrag: die EGKS wurde gegründet in Paris durch den Vertrag über die Gründung der EG für Kohle und Stahl vom 18. April 1951, trat am 23. Juli 1952 in Kraft und lief am 23. Juli 2002 aus, die EWG durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genau wie die Euratom durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen

⁴ Zusammenhang

⁵ Europäischer Gerichtshof

⁶Fischer, Europarecht, S.28

Atomgesellschaft am 25.März 1957⁷. Aufgrund des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften vom 25.März 1957 und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8.April 1967 bilden die drei Gemeinschaften eine Einheit über gemeinsame Organe und einen gemeinsamen Haushalt. Die gemeinsamen Organe des Rates und der Kommission sind durch den EU-Vertrag in den EG-Vertrag integriert worden⁸.

2.2 Ziele und Aufgaben der EG

Die Ziele der EG sind eine harmonische und ausgewogene Entwicklung der Wirtschaft, ein beständiges, nichtinflationäres und umweltverträgliches Wachstum, ein hohes Beschäftigungsniveau, eine höhere Lebensqualität und ein höherer sozialer Schutz sowie ein wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt zwischen den Mitgliedsstaaten. Ihre Aufgaben beziehen sich nun vielmehr nicht nur auf den wirtschaftlichen, sondern auch den sozialen Bereich, daher die Namensänderung von der EWG zur EG. Neben den Zielen und Aufgaben der EG bedeutet das Prinzip der begrenzten Ermächtigung, das Subsidiaritätsprinzip, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das Loyalitätsgebot und das Diskriminierungsverbot eine bedeutende Rolle⁹.

3 Die Bedeutung des gewerblichen Rechtsschutzes

3.1 Allgemeine Bedeutung und der Begriff des Gewerblichen Rechtsschutzes

Allgemein bedeutet das Wort Rechtsschutz die Geltendmachung von gewährten Schutzwirkungen gewerblicher Schutzrechte. Zuständig dafür ist der EuGH. Der Besitzer eines solchen gewerblichen Schutzrechtes besitzt keine marktbeherrschende Stellung. Er ist durch sein ausschließliches Recht in der Lage, Dritten die Nutzung seiner Leistung innerhalb der Mitgliedsstaaten zu untersagen. Der EuGH prüft diesen Sachverhalt zwischen Bestand und Ausübung der gewerblichen Schutzrechte der Mitgliedsstaaten der EG. Der Bestand dieser Schutzrechte soll unberührt bleiben,

⁷ Fischer, Europarecht, S.28

⁸ Fischer, Europarecht, S.28

⁹ Fischer, Europarecht, S.33

jedoch die Ausübung der Rechtsbefugnis durch Verbote beschränkt werden. Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedsstaaten sind unzulässig, wenn sie dem gewerblichen Rechtsschutz in Bezug auf gewerbliches und kommerzielles Eigentum unterliegen und zu Diskriminierung oder zu Handelsbeschränkungen führen. Es liegt in den Händen der Mitgliedsstaaten, in welchem Umfang sie den gewerblichen und kommerziellen Schutz der Eigentumsrechte halten wollen. Das wird durch das jeweils nationale Recht eines jeden Mitgliedsstaates bestimmt. Einfuhrbeschränkungen des Warenverkehrs zählen als gerechtfertigt, wenn sie den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar behindern. Die Folge ist ein Importverbot der Ware. Zum Schutz des Gewerbes und des Handels sind Einfuhrverbote oder –beschränkungen gerechtfertigt. Einerseits wird der freie Warenverkehr geschützt, andererseits die Rechte, die den freien Warenverkehr behindern¹⁰ (Art.30 und 36 EUV).

Gewerbliches Eigentum unterliegt dem Gewerblichen Rechtsschutz. Hierzu zählen Patente, Urheberrechte, Marken, Warenzeichen, Firmenbezeichnungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster. Durch ein Patent wird die schöpferische und geistige Leistung des Inhabers gekennzeichnet. Er besitzt damit das alleinige Recht, gewerbliche Erzeugnisse herzustellen und in Umlauf zu bringen, die Erfindung selber oder durch Lizenzen an Dritte zu verwerten und sich gegen jeden Verstoß anderer zu schützen. Beim Markenrecht hat der Besitzer das ausschließliche Recht ein Erzeugnis in Umlauf zu bringen und damit die Marke zu benutzen, Schutz vor Dritten zu bekommen, die versuchen, die Marke zu missbrauchen indem sie damit eine marktbeherrschende Stellung erreichen wollen und widerrechtlich mit dieser Marke versehene Erzeugnisse verkaufen¹¹. Dem Verbraucher soll damit die Ursprungsidentität des gekennzeichneten Erzeugnisses garantiert werden, er soll dieses nicht verwechseln mit anderen Erzeugnissen anderer Herkunft. Beim Urheberrecht hat der so genannte Urheber das alleinige Recht sein Produkt zu veröffentlichen und es zu vervielfältigen. Beim Geschmacksmusterrecht hat der Inhaber das Recht, andere an der Herstellung

¹⁰ Ebenroth, Gewerblicher Rechtsschutz und europäische Warenverkehrsfreiheit, S.15-18

¹¹ Ebenroth, Gewerblicher Rechtsschutz und europäische Warenverkehrsfreiheit, S.19

und dem Vertrieb dem Muster entsprechende Erzeugnisse ohne seine Einwilligung zu untersagen¹². Der gewerbliche Rechtsschutz besitzt Rechtsnormcharakter, der dem Schutz auf gewerblichem und geistigem Gebiet und deren Leistungen und Ergebnissen dienen. Die gewerblichen Schutzrechte sind als immaterielle Güter, als Vermögensrechte anzusehen. Sie sind alle Privatrechte, bei denen sich der Verletzte auf seine Rechte beziehen und einen Prozess durchsetzen kann. Der Schutzgedanke steht hierbei im Vordergrund¹³. Im Bereich des Europäischen Gemeinschaftsrechts möchte man eine Annäherung an das nationale Recht und die Schaffung gemeinschaftsrechtlicher Schutzrechte zum Abbau von Beschränkungen des freien Warenverkehrs und des Wettbewerbs erreichen¹⁴.

3.2 Einfluss des Europäischen Gemeinschaftsrechts

Wegen der vielfach länderübergreifenden Wirkung des Wettbewerbsrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes nimmt das Gemeinschaftsrecht eine bedeutende Rolle in Europa ein. Hierbei stehen die Vorschriften des EGV in der Fassung des am 1.5.1999 in Kraft getretenen Vertrages von Amsterdam (primäres Recht) im Vordergrund, die das europäische Kartellrecht und den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr regeln. Daneben wirken sich die Gemeinschaftsorgane durch den Erlass von Richtlinien, Entscheidungen und Empfehlungen (sekundäres Recht) auf die Rechtslage in den einzelnen Mitgliedsstaaten aus. Artikel 28 EGV verbietet alle mengenmäßigen Beschränkungen im Handel zwischen den Mitgliedsstaaten. Darin ist jede Handlung zu sehen, die den Handel unmittelbar, mittelbar, tatsächlich oder potentiell beeinträchtigt. Darunter zählen seit neuester Zeit nur noch warenbezogene Regelungen (Bezeichnung, Form, Abmessung, Gewicht, Zusammensetzung, Etikette, etc.). Warenbezogene Handelshemmnisse sind aber ausnahmsweise zu dulden, um dem Verbraucher- und Umweltschutz gerecht zu werden. Diese Regelungen müssen angemessen und verhältnismäßig sein. Zu beachten gilt es die Vorschriften über den freien Warenverkehr (Art.28 ff. EGV) und die Wettbewerbsregeln (Art.81 und 82 EGV)¹⁵.

¹² Ebenroth, Gewerblicher Rechtsschutz und europäische Warenverkehrsfreiheit, S.20

¹³ Enders, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht und Medienrecht, S.9

¹⁴ Herrfeld, Recht europäisch, S.143

¹⁵ Haberstumpf, Gewerblicher Rechtsschutz, Kartell- und Wettbewerbsrecht, S. 3/4

3.3 Leistungsschutz

Ein Unternehmen lebt von seinen Leistungen. Wenn Dritte ohne Erlaubnis Zugang zu den Leistungen haben, dann hat das viele Nachteile für das Unternehmen. Zum Beispiel Wettbewerbsnachteile oder sogar das Ausscheiden aus dem Markt. Der gewerbliche Rechtsschutz schützt die Leistungen. Einmal durch Patente und Gebrauchsmuster in technisch-erfinderischer Weise, zweitens durch Geschmacksmuster, Werbeleistungen und Dienstleistungen durch Marken in gewerblich-ästhetischer Weise. Er ist ein Teil der Eigentumsordnung. Der gewerbliche Rechtsschutz besagt, dass alle erarbeiteten Leistungen eines Unternehmens durch Aufwendungen, Investitionen und Werbemaßnahmen ihm alleine zustehen. Er gibt dem Inhaber das ausschließliche Benutzungsrecht, gegen Verletzungshandlungen besitzt er Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche. Man muss gewerbliche Schutzrechte anmelden, wie z.B. beim Patentamt und anderen staatlichen Stellen. Danach muss eine Veröffentlichung des jeweiligen Produktes oder der Leistung erfolgen um seinen Konkurrenten zu zeigen, dass diese Erfindung dem Leistungsschutz unterliegt. Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster haben eine begrenzte Laufzeit. Nach dieser Laufzeit ist die Leistung für Jedermann verwertbar. Bei Marken kann man die Schutzdauer beliebig oft verlängern.

3.4 Internationalität

Das deutsche Patentrecht oder Markenrecht endet an den Landesgrenzen. Für Europa stehen hierzu internationale Verträge, wie z.B. die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1883 (PVÜ), der alle EG-Staaten und alle wichtigen Industrieländer angehören. In ihm sind die Grundsätze der Inländerbehandlung¹⁶ und der Priorität verankert. Diese besagt, dass die frühere Anmeldung¹⁷ vor der späteren gilt, im Falle, dass zwei Mitbewerber dasselbe Produkt vermarkten wollen. Das Genfer Abkommen nimmt hier eine bedeutende Rolle ein.

¹⁶ Keine Sondervorschriften für Ausländer, selbe Behandlung wie die eigenen Staatsangehörigen

¹⁷ Anmeldetag

3.5 Schutzrechte und freier EG-Warenverkehr

In der EU ist der gewerbliche Rechtsschutz noch nicht vollständig vereinheitlicht. Es existiert die Gemeinschaftsmarke und das Gemeinschaftsmuster, aber nicht das Gemeinschaftspatent. Für den EU-Raum kann eine so genannte Gemeinschaftsmarke erlangt werden. Diese gilt einheitlich in allen Mitgliedstaaten, neben den nationalen Marken. Zuständige Behörde ist das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante / Spanien. Anmeldungen sind seit 1.1.1996 möglich. Es kann auch beim DPMA¹⁸ eine Gemeinschaftsmarke angemeldet werden. Das HABM zeichnet sich durch liberale Eintragungen aus. Nach der seit 1995 geltenden EU-Richtlinie behalten die Hersteller die Kontrolle über die Vertriebswege. Sie behalten somit auch die Kontrolle nach der Erstvermarktung von Markenartikeln in einem andern Land. Dies hat zur Folge, dass viele europäische Produkte außerhalb der Union deutlich günstiger zu bekommen sind als in der EG. Wenn ein geschütztes Produkt vom Inhaber oder nach Zustimmung von Dritten¹⁹ in Umlauf gebracht, kann es frei in der EU gebraucht werden²⁰. Dies gilt für alle Schutzrechte.²¹

4 Schutz geistigen und gewerblichen Eigentums

Der Richtlinienentwurf sorgt für Ausgewogenheit zwischen der Unterstützung der Inhaber von Rechten an geistigem Eigentum bei der Wahrung ihrer Rechte und dem Schutz der Nutzer gegen unfaire Streitigkeiten. Er befasst sich mit der Verletzung aller Rechte an geistigem Eigentum, die innerhalb der EU harmonisiert wurden. Der Schwerpunkt liegt auf Rechtsverletzungen, die zu gewerblichen Zwecken erfolgen oder den Rechteinhabern erheblichen Schaden zufügen. Der Richtlinienentwurf stützt sich auf Regelungen, die sich in den Mitgliedstaaten bewährt haben. Das Instrumentarium, das in der gesamten EU bereitgestellt werden soll, beinhaltet unter anderem Verfügungen zur Unterbindung des Handels mit Nachahmungen und Raubkopien, sowie die Durchsetzung von Schadensersatzzahlungen seitens der Rechtsverletzer an

¹⁸ Deutsches Patent- und Markenamt

¹⁹ Lizenznehmer

²⁰ Erschöpfung

²¹ Schwappach, EU-Rechtshandbuch für die Wirtschaft, S.296 ff.

die Rechteinhaber für entgangene Gewinne. Die Rechte an geistigem Eigentum müssen innerhalb sorgfältig festgelegter Grenzen geschützt und durchgesetzt werden. Der Austausch ungesetzlicher Inhalte über das Internet ist eine ungesetzliche Handlung oder - wenn es Musikdateien betrifft - eine Verletzung des Urheberrechts. Die neue Richtlinie zielt auf einen Ausgleich der Interessen der Rechteinhaber und rechtmäßigen Nutzer von geistigem Eigentum einerseits und den Internetnutzern, die die vielfältigeren Möglichkeiten dieses Netzes für Verbraucher nutzen, andererseits. Deshalb setzt die Richtlinie den Schwerpunkt auf Rechtsverletzungen, die zu gewerblichen Zwecken erfolgen oder den Rechteinhabern erheblich schaden. Damit strafrechtliche Sanktionen angewandt werden, muss es sich um eine schwerwiegende Rechtsverletzung handeln. Eine Rechtsverletzung gilt als schwerwiegend, wenn sie absichtlich und zu gewerblichen Zwecken vorgenommen wird. Der Richtlinienentwurf soll Chancengleichheit bei der Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum in unterschiedlichen EU-Ländern schaffen. Der Vorschlag greift die allgemeinen Grundsätze des Urheberrechts auf, nämlich dass die Verfahren fair sein müssen, nicht unnötig kompliziert, langsam oder kostspielig sein dürfen und keine Hemmnisse für den legitimen Handel errichten sollten. Alle Strafen für Rechteverletzer sollten effektiv, verhältnismäßig und abschreckend sein, d.h. die Bestrafung sollte dem Vergehen angemessen sein. Die Richtlinie sieht im Anschluss an ein Urteil unterschiedliche Maßnahmen vor (z.B. Rückruf, Vernichtung der Waren oder Aus - dem -Verkehr - ziehen). Diese kommen jedoch nicht zur Anwendung, wenn der Verletzer in gutem Glauben gehandelt hat (weder absichtlich noch fahrlässig) und zu einer fairen Regelung mit dem Rechteinhaber kommt, dessen Rechte verletzt wurden. Gerichtskosten werden dem mutmaßlichen Verletzer auch zuerkannt, wenn er sich als unschuldig erweist²².

²² http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/indprop/index.htm

5 Patentrecht

Bei Patenten liegt der Zweck im Schutz der Erfindung. Darüber hinaus werden Patente veröffentlicht und dadurch können Informationen über neue technische Entwicklungen an andere Menschen weitergegeben werden, die sie nutzen können. Wichtigster Grund ein Patent anzumelden, ist der Schutz der Leistung vor Nachahmern. Dadurch sichert sich das Unternehmen ein bestimmtes Gebiet oder einen Markt. Sie bilden eine Grundlage für Lizenzverhandlungen. Ein europäisches Patent wird beim Europäischen Patentamt angemeldet sowie auch die Anmeldung nach dem Patentszusammenarbeitsvertrag²³. Die europäische Patentanmeldung endet mit einem Bündel europäischer Patente für die benannten Vertragsstaaten, die PCT-Anmeldung kann zum europäischen Patent führen, aber auch für andere Staaten, wie für die USA oder Japan. Eine Anmeldung beim Europäischen Patentamt bezieht sich auf den Rechtsschutz in der EG, eine PCT-Anmeldung auch auf Patente in anderen Ländern. Die Europäische Patentorganisation mit dem Europäischen Patentamt ist 1973 entstanden. Grundlage bildet das Europäische Patentübereinkommen. Durch eine einzige Anmeldung beim Europäischen Patentamt erhält man Patentschutz in allen Vertragsstaaten, unter Voraussetzung der Produktneuheit, technische Erfindung und gewerbliche Anwendung. Die Laufzeit des Patents beträgt 20 Jahre. Die Anmeldung erfolgt beim Europäischen Patentamt in München oder in Den Haag. Sie muss alle erforderlichen Ansprüche, eine Beschreibung, Zeichnungen und eine Zusammenfassung beinhalten. Es wird eine Anmeldegebühr entrichtet. Es müssen die Staaten genannt werden, in denen das Produkt angemeldet werden möchte. Es fallen hierzu noch mal Benennungsgebühren an. Das Europäische Patentamt recherchiert und ermittelt den Stand der Technik, dafür fällt wiederum eine Recherchegebühr an. Die Anmeldung wird nach 18 Monaten veröffentlicht, inklusive der vorliegende Recherchebericht. Die Anmeldung wird auf Antrag geprüft, der Anmelder hat diesen innerhalb von sechs Monaten zu stellen. Das Patent kann danach erteilt werden, führt aber nicht zu einem einheitlichen Patent, es führt in jedem Land zu einem gesonderten

²³ Patent Cooperation Treaty-PCT

„europäischen Patent“. In den nächsten neun Monaten können Dritte Einspruch gegen das Patent einlegen und eine Nichtigkeitsklage mit Einwänden gegen die Patentfähigkeit der Erfindung. Der Patentrechtsvertrag wurde 1970 gegründet. Eine einzige PCT-Anmeldung reicht aus um in den bezeichneten Ländern Patente anzumelden, die auf die bezeichneten Länder nationale Wirkung haben²⁴. Es fallen wiederum Gebühren an, wie die Anmelde-, Übermittlungs-, Benennungsgebühr für jedes Land.

Es gibt derzeit weder ein weltweites Patent noch wenigstens ein europäisches Gemeinschaftspatent. Allerdings existieren auf der Basis des Patent-Cooperation-Treaty erhebliche Vereinfachungen zur internationalen Anmeldung eines Patents in zahlreichen Staaten. Bis heute wirkt trotz internationaler Bemühungen jedes Patent lediglich national. Eine deutsche Patentanmeldung schützt die Erfindung nur in Deutschland. Um dieselbe Erfindung auch in England schützen zu lassen, muss ein eigenständiges englisches Patent eingetragen werden, lediglich das Anmeldeverfahren ist durch den PCT vereinfacht worden²⁵. Das Anmeldeamt ermittelt zunächst den Stand der Technik, nach 18 Monaten wird sie öffentlich und jedem Patentamt der benannten Länder übermittelt²⁶.

6 Gebrauchsmusterrecht

Das Gebrauchsmusterrecht ist ein eingetragenes, gewerbliches und technisches Schutzrecht, das seinem Inhaber die ausschließliche Nutzung einer technischen Erfindung sichert. Es wird häufig als "kleines Patent" bezeichnet. Es schützt neue Erfindungen und die, die wie das Patent gewerblich verwertbar sind. Dieses Rechtsinstrument ist besonders interessant für innovative Unternehmen bestimmter Branchen, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen. Beim Gebrauchsmuster ist die Erfindungshöhe geringer als beim Patent. Die Erfindung bezieht sich auf Geräte, Maschinen oder chemische Stoffe. Die Erfindung muss beim Patentamt angemeldet

²⁴ Schwappach, EU-Rechtshandbuch für die Wirtschaft, S.301 ff.

²⁵ <http://www.iprecht.de/Home/Gebiete/Patent/Patente/patente.html>

²⁶ Schwappach, EU-Rechtshandbuch für die Wirtschaft, S.303 ff.

werden. Die Prüfung des Patentamts erstreckt sich allerdings nur auf die Gebrauchsmusterfähigkeit. Mit der Eintragung entsteht der Schutzanspruch. Es gibt derzeit weder ein weltweites Gebrauchsmuster noch wenigstens ein europäisches Gemeinschaftsgebrauchsmuster, aber seit April 2003 ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster, also ein europaweit geltendes Designrecht. Während der Patentschutz weit verbreitet ist, kann nicht in jedem Land, in dem ein Patent angemeldet werden kann, auch ein Gebrauchsmuster geschützt werden. England und die Niederlande kennen diese Schutzform nicht. Immerhin wurde 2001 eine Richtlinie für ein Gebrauchsmuster in der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament diskutiert, um für das über das jeweilige nationale Patentamt zu verteilende Gebrauchsmuster einheitliche Voraussetzungen zu schaffen²⁷. Die Europäische Kommission hat am 30. Juni 1999 einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften zum Schutz von Erfindungen durch Gebrauchsmuster vorgelegt. Die geplante Richtlinie hat den Zweck, die wesentlichen nationalen Rechtsvorschriften für den Gebrauchsmusterschutz zu harmonisieren und diese Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten einzuführen, in denen sie noch nicht bestehen. Diese Form des Erfindungsschutzes ist flexibler in der Handhabung und weniger kostspielig als der Patentschutz und eignet sich damit für Erfindungen von begrenzter Erfindungshöhe und relativ kurzer Dauer. In dem geänderten Vorschlag sind die meisten Änderungswünsche berücksichtigt, die das Europäische Parlament in seiner Stellungnahme vom März 1999 zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission geäußert hat. Unverändert bleiben die im ursprünglichen Vorschlag festgelegten wesentlichen Merkmale des Gebrauchsmusters: geringere Anforderungen an die Erfindungshöhe als beim Patent, keine vorherige Prüfung der Schutzfähigkeit und auf zehn Jahre begrenzte Schutzdauer. Die Richtlinie soll mehr Rechtssicherheit und Transparenz und einen besseren Ausgleich zwischen den Rechten des Gebrauchsmusterinhabers und den Rechten Dritter schaffen. Mit der Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften zum Gebrauchsmusterschutz soll es Unternehmen und selbständigen Erfindern leichter gemacht werden, ihre Erfindungen in mehreren Mitgliedstaaten zu verwerten. Die Mitgliedstaaten, die bisher keinen

²⁷ <http://www.iprecht.de/Home/Gebiete/Patent/GBM/gbm.html>

Gebrauchsmusterschutz kennen (Großbritannien, Luxemburg, Schweden), werden durch die Richtlinie veranlasst, ihn in ihr nationales Recht einzuführen. Die wichtigsten Regelungen der geplanten Richtlinie sind: Sie gilt für Produkt- und Verfahrenserfindungen, ausgeschlossen sind jedoch wegen der Besonderheiten der betreffenden Wirtschaftssektoren Erfindungen betreffend biologischem Materials und chemische oder pharmazeutische Stoffe und Verfahren. Wie ein Patent kann ein Gebrauchsmuster nur für eine Erfindung erlangt werden, die neu ist, auf einem erfinderischen Schritt beruht und gewerblich anwendbar ist. Eine Erfindung beruht auf einem erfinderischen Schritt, wenn sie für den Fachmann einen Vorteil aufweist und sich aus dem Stand der Technik ergibt. Außerdem wird bei einer Gebrauchsmusteranmeldung lediglich geprüft, ob sie der Form entspricht, eine Prüfung der Neuheit und der Erfindungshöhe findet nicht statt. So kann ein Gebrauchsmuster schneller und billiger erlangt werden. Die Schutzdauer beträgt zunächst sechs Jahre und kann zweimal um je zwei Jahre verlängert werden. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und der Transparenz und um den Rechten Dritter besser Rechnung zu tragen, wurden auf der Grundlage der Stellungnahme des Europäischen Parlaments verschiedene Verbesserungen am ursprünglichen Vorschlag vorgenommen. So ist der erfinderische Schritt jetzt besser definiert, ein Recherchebericht zum Stand der Technik kann auch auf Antrag Dritter und nicht nur des Anmelders erstellt werden, der Recherchebericht wird zu den Akten genommen, und er muss erstellt werden, wenn Verletzungsklage erhoben oder die Verlängerung der Schutzdauer auf mehr als sechs Jahre beantragt wurde. Auf Wunsch des Europäischen Parlaments wurde vorgesehen, dass die Kommission die Anwendung der Richtlinie überwacht und innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Frist für ihre Umsetzung in nationales Recht Vorschläge für eventuelle Verbesserungen der Richtlinie macht.²⁸

²⁸<http://www.europa.eu/>

7 Geschmacksmusterrecht

Ein Geschmacksmuster ist eine Formgestaltung, eine Vorlage für gewerbliche Erzeugnisse. Es ist eng mit dem Urheberrecht verknüpft²⁹. Die Unterschiede liegen im künstlerischen Bereich, der beim Urheberrecht und in der gewerblichen Anwendbarkeit liegt. Das Geschmacksmuster ist ein Designschutz. Entscheidend ist die äußere Form des Gegenstandes. Die Muster und Modelle müssen neu, eigentümlich und gewerblich verwendbar sein und ein ästhetisches Erscheinungsbild haben. Eigentümlich ist ein Geschmacksmuster, wenn seine Gestaltungsform über den Bekanntheitsgrad hinausgeht und von der individuellen schöpferischen Leistung des Urhebers geprägt ist.

Die Muster und Modelle müssen beim Patentamt angemeldet werden. Dies erfolgt durch Hinterlegung von Fotografien oder durch Zeichnungen, die den betreffenden Gegenstand abbilden. Die Abbildungen müssen dabei das Muster oder Modell deutlich darstellen. Die Muster und Modelle werden deshalb nicht nur von einer, sondern von mehreren Perspektiven dargestellt. Wie auch beim Gebrauchsmuster handelt es sich hier um ein ungeprüftes Schutzrecht. Mit der Eintragung kann der Anmelder die Schutzrechte für sich geltend machen, eine endgültige Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Geschmacksmustereintragung tatsächlich vorliegen, wird letztendlich erst in einem Gerichtsverfahren entschieden.

Der erste Schritt wurde 1998 mit der Verabschiedung der Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (98/71/EG) getan, mit der die wichtigsten Vorschriften über Geschmacksmuster harmonisiert wurden, die in den Mitgliedstaaten eingetragen werden.

Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante nimmt ab 1. April 2003 Eintragungen von Gemeinschaftsgeschmacksmustern im Rahmen des neuen Gemeinschaftssystems für den Geschmacksmusterschutz vor. Dieses System wurde durch eine Verordnung eingeführt, die der EU-Ministerrat am 12. Dezember 2001 auf Vorschlag der Europäischen Kommission verabschiedete. Nicht eingetragene

²⁹ Urheberschutz an Mustern und Modellen

Geschmacksmuster sind ebenfalls geschützt. Es soll rechtliche Hindernisse für den freien Verkehr von unter Geschmacksmusterschutz stehenden Waren im Binnenmarkt beseitigen und diesbezüglich einen fairen Wettbewerb garantieren. Das neue System wird Kreativität und Innovationen fördern, denn es ermöglicht mit einer einzigen Anmeldung Geschmacksmusterschutz für den gesamten Binnenmarkt zu erlangen. Außerdem wird es zur Bekämpfung von Nachahmung und Piraterie beitragen. Beim HABM eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster genießen Schutz in allen 15 Mitgliedstaaten. Vor allem wird davon abgesehen, angemeldete Geschmacksmuster vor Genehmigung der Eintragung in allen Einzelheiten darauf zu prüfen, ob sie die Schutzvoraussetzungen erfüllen. Stattdessen wird das Harmonisierungsamt die Möglichkeit haben, unzulässige Eintragungen nach Durchführung eines Nichtigkeitsverfahrens zu annullieren. Bei einem Rechtsstreit über eine angebliche Schutzrechtsverletzung infolge einer Widerklage auf Nichtigkeitserklärung werden bei Bedarf auch die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte in den Mitgliedstaaten darüber entscheiden können, ob einem eingetragenen Geschmacksmuster der entsprechende Schutz zusteht. Inhaber eingetragener Geschmacksmuster haben das ausschließliche Recht, das betreffende Geschmacksmuster zu verwenden und die Verwendung durch Dritte innerhalb der EU zu untersagen. Sie sind sowohl gegen vorsätzliche Nachahmung als auch gegen selbstständig entwickelte ähnliche Geschmacksmuster geschützt. Dieser Schutz gilt von dem Tag an, an dem das Geschmacksmuster erstmals der Öffentlichkeit in der EU zugänglich gemacht wird. Diese Offenbarung des Geschmacksmusters kann durch den Beginn des Verkaufs des Erzeugnisses oder durch vorangehendes Marketing oder Werbung erfolgen. Das betreffende Geschmacksmuster besitzt drei Jahre Schutz. Der Hauptunterschied beim Schutzzumfang besteht darin, dass ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster sowohl gegen vorsätzliche Nachahmung als auch gegen die selbstständige Entwicklung ähnlicher Geschmacksmuster geschützt ist, während ein nicht eingetragenes Geschmacksmuster nur gegen vorsätzliche Nachahmung geschützt ist. Geschmacksmuster können ab sofort eingetragen werden. Um einen verzögerungsfreien Start zu ermöglichen, nimmt das Harmonisierungsamt bereits seit 2. Januar 2003

Voranmeldungen an. Die Unternehmen haben weiterhin die Möglichkeit, Geschmacksmuster nach nationalem Recht eintragen zu lassen, da der nationale Geschmacksmusterschutz, der durch die Geschmacksmusterrichtlinie 98/71/EG harmonisiert wurde, parallel zum Gemeinschaftsgeschmacksmusterschutz fortbesteht³⁰.

8 Markenrecht

Die Marke ist im Bereich der Grenzbeschlagnahme das am häufigsten verletzte Schutzrecht. Die EG-Richtlinie zur Angleichung der nationalen Markenrechte von 1988 gibt in allen Ländern denselben Schutzstandard. Neben dem EG-Markenrecht ist das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken eine weitere Möglichkeit, internationalen Markenschutz zu erhalten. Als erstes muss die Marke in Deutschland geschützt werden. Danach kann eine internationale Registrierung über Antrag über die Weltorganisation für geistiges Eigentum³¹ erfolgen. Die WIPO trägt die Marke in ein internationales Register ein³². Das hat in allen benannten Ländern nationale Wirkung. Es entsteht ein Bündel nationaler Marken. Dieser entstandene Schutz gilt 20 Jahre. Verlängerungen um 20 Jahre sind bei der WIPO zu beantragen. Daraus entstand das zum 01.01.1995 in Kraft getretene Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz), das an die Stelle des Warenzeichengesetzes (WZG) trat. Das Warenzeichen wurde durch den Begriff Marke ersetzt. Die Marke besitzt eine Qualitäts-, Herkunfts- bzw. Unterscheidungsfunktion. Sie zeigt dem Kunden aus welchem Haus das Produkt stammt. Gleichzeitig gibt sie Qualitätsanspruch. Der Markenschutz und der Begriff Marke entstand durch die Eintragung eines Zeichens (§ 3 Abs. 1 MarkenG) in das Markenregister des Marken- und Patentamts in München (§ 4 Nr. 1 MarkenG). Der Markenschutz entsteht auch durch die Benutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr. Hier liegt keine Registrierung vor, denn Zeichen sind keine eingetragenen Marken, können jedoch das Schutzrecht einer eingetragenen Marke für

³⁰ <http://www.europa.eu>

³¹ WIPO, eine UN-Unterorganisation, Sitz: Genf, gebührenpflichtig

³² internationales Registrierung oder IR-Marke

sich in Anspruch nehmen. Daneben werden nach dem Markengesetz auch geschäftliche Bezeichnungen geschützt (§ 1 und § 5 MarkenG). Als solche kommen Unternehmenskennzeichen in Betracht. Das Unternehmen schafft sich mit einer angesehenen Marke (Fabrikmarke, Handelsmarke) eine feste Marktposition, denn Dritte können zwecks Missbrauch der Marke durch Verwendung der gleichen Marke wegen der Schutzfunktion abgehalten werden. Ebenfalls kann eine Eintragung durch das Harmonisierungsamt in Alicante (Gemeinschaftsmarke) oder durch die Eintragung bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf als internationale Marke geschehen. Die Eintragung als internationale Marke erfolgt für eine bereits bestehende national eingetragene Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, das den Antrag an die Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf weiterleitet. Am 15. März 1994 trat die Verordnung (EG) Nr. 40/94 (Gemeinschaftsmarkenverordnung) in Kraft. Seit dem 2. August 1996 nimmt auf ihrer Grundlage das für die Registrierung von Gemeinschaftsmarken zuständige Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante/ Spanien Anmeldungen auf Eintragung entgegen. Im ersten Jahr gingen 38.000 Anmeldungen ein, bis Ende April 1999 waren es 114.300, bis Ende 2001 249.454. Ende 2001 war der Anteil der deutschen Anmeldungen etwa 17 Prozent. Die Einführung der Gemeinschaftsmarke sollte den tätigen Unternehmen in der Gemeinschaft ermöglichen, ihre Waren und Dienstleistungen ohne Rücksicht auf innergemeinschaftliche Grenzen schützen zu lassen. Damit sollte die Gemeinschaftsmarke ihren Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes leisten. Dieses Ziel konnte man nicht durch Harmonisierung der nationalen Markengesetze erreichen, da selbst eine vollständige Angleichung aller Markengesetze in den einzelnen Mitgliedsstaaten die territoriale Beschränkung des Geltungsbereichs der nationalen Marken nicht überwand. Daher benötigte man ein einheitliches Schutzsystem auf unmittelbar gemeinschaftsrechtlicher Grundlage. Diese Grundlage ist die Gemeinschaftsmarkenverordnung³³. Erlassen wurde sie vom Europäischen Rat. Artikel 1 Abs.2 GMVO regelt den Grundsatz der Einheitlichkeit. Somit kann die Gemeinschaftsmarke nur für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft erworben,

³³ GMVO, sekundäres Recht, <http://www.europa.eu>

übertragen oder für nichtig erklärt werden. Schließlich kann im Rahmen einer Verletzungsklage ein Unterlassungsurteil auch nur für einen einzelnen Mitgliedsstaat ergehen. Die materiellen Vorschriften der GMVO befinden sich in Artikel 4 ff GMVO. Sie stimmen weitgehend mit denjenigen der ersten Richtlinie 89/104/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Marken vom 21. Dezember 1988 und damit auch mit dem deutschen Markenrecht überein. Die Gemeinschaftsmarke entsteht gemäß Artikel 6 GMVO ausschließlich durch Eintragung im Gemeinschaftsmarkenregister. Wie bei allen nationalen und internationalen gewerblichen Schutzrechten gilt auch im Gemeinschaftsmarkenrecht das Prioritätsprinzip. Die Priorität richtet sich dabei nach dem Anmeldetag (Artikel 26 Abs.1). Bis zur Einführung der Gemeinschaftsmarke standen den Unternehmen nur zwei Wege offen, ihre Marken in der gesamten EU schützen zu lassen: der nationale und der internationale Weg. Der nationale Weg erfordert für dieselbe Marke den Weg über jeden einzelnen Mitgliedstaat der EU zu gehen. Auf internationaler Ebene kann man ein Bündel von Marken erlangen, die in jedem der vom Antragsteller genannten Vertragsstaaten die gleiche Wirksamkeit wie Eintragungen auf nationaler Ebene haben. Die Marke muss bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf hinterlegt werden, wobei diese nationale Marke in einem der Mitgliedstaaten des Madrider Markenabkommens oder des Protokolls eingetragen sein muss. Dieser Weg steht nur den Unternehmen offen, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in einem dieser Länder haben. Derzeit gehören 62 Länder diesem System an: 13 Mitgliedstaaten der EU (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Großbritannien) und in Europa außerdem Norwegen, die Schweiz, die Türkei, die baltischen Staaten sowie alle mittel- und osteuropäischen Länder. Griechenland und Irland sowie einige der wichtigste Handelspartner der EU, insbesondere die USA, sind hingegen nicht Vertragsstaaten des Madrider Systems.

Die nationale Marke bietet einen auf dem Markt eines einzigen Landes beschränkten Schutz, die Gemeinschaftsmarke bietet Schutz auf dem gesamten Markt der EU und die

internationale Marke entspricht vor allem den Bedürfnissen derer, die Schutz in Drittländern benötigen.

Die Aufgabe des HABM besteht darin, auf der Ebene der EU den Erwerb von Marken, Mustern und Modellen zu fördern und die entsprechenden Rechte zu verwalten. Das Amt führt die Verfahren zur Eintragung gemeinschaftlicher gewerblicher Schutzrechte durch. Gemeinsam mit den Gerichten der Mitgliedstaaten der EU hat es die Aufgabe, über Anträge zur Nichtigkeitserklärung dieser Titel nach ihrer Eintragung zu entscheiden. Im Zeitraum von fünf Jahren kann ein Mitbewerber den gesamten Markenschutz für alle Länder zunichte machen, wenn er mit Erfolg gegen das deutsche Recht klagt³⁴. Die Grundregeln des Markenschutzes sind der Schutzzumfang eines Zeichens, Benutzung, Konfliktregelung und absolute und relative Eintragungshindernisse³⁵. Die Europäische Kommission hat die formelle Annahme einer Entscheidung bezüglich des Beitritts der Gemeinschaft (EG) zum Madrider Protokoll über die internationale Registrierung von Marken, dass eine Verbindung zwischen dem internationalen System und der Gemeinschaftsmarke schafft, gutgeheißen. Diese Verbindung ermöglicht den Unternehmen mittels eines einheitlichen Verfahrens die internationale Registrierung auf der Grundlage der Gemeinschaftsmarke, sowie die Möglichkeit des Erhalts der Gemeinschaftsmarke aufgrund einer internationalen Einreichung. Auf diese Weise werden die Kosten des internationalen Schutzes gesenkt und die Verwaltungsverfahren vereinfacht. Es handelt sich folglich um eine entscheidende Entwicklung des Weltmarktes, sowie die Begünstigung einer größeren Integration innerhalb des Binnenmarktes. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante erwartet die Einreichung der ersten internationalen Marken ab dem letzten Trimester 2004 mit dem Wirksamwerden des Madrider Protokolls innerhalb der EU³⁶

³⁴ zentraler Angriff

³⁵ Konflikte mit einer älteren Marke

³⁶ <http://www.europa.eu>

9 Lizenzverträge

In Lizenzverträgen wird verhandelt, ob ein Dritter über ein Schutzrecht eines anderen verfügen kann. Dieses beruht auf einer Erlaubnis, dass das Patent oder die Marke eines Unternehmens von einem anderen benutzt werden kann. In Lizenzverträgen herrscht Vertragsfreiheit, jedoch spielt hierbei das Kartellrecht und Wettbewerbsbeschränkungen eine wichtige Rolle. Eine Lizenz eröffnet den Wettbewerb neu, denn somit verschafft sich ein anderes Unternehmen Rechte, die ihm sonst wegen des Schutzrechts vorenthalten blieben. Das EG-Kartellrecht regelt den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten in Bezug auf Beeinträchtigungen und Wettbewerbsbeschränkungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes. Lizenzverträge halten sich an bestimmte Klauseln, die dem Lizenzgeber, wie auch dem Lizenznehmer bestimmte Vertragsgebiete zuordnen³⁷.

10 Urheberrecht

Das Urheberrecht ist keine Form des gewerblichen Rechtsschutzes, der grundsätzlich eine gewerbliche Anwendung bzw. wirtschaftliche Verwertbarkeit fordert. Geschützt wird der Urheber, der Schöpfer eines Werkes der Literatur, Wissenschaft und Kunst gegen die wirtschaftliche Verwertung seines geistigen Eigentums (§ 1 UrhG). Der zu schützende Gegenstand ist das Werk selbst. Zu den geschützten Werken zählen Sprachwerke, Werke der Musik, Filmwerke oder Lichtbildwerke (§ 2 UrhG). Die bekanntesten Formen des Urheberrechts sind Comicfiguren, CDs, Kassetten und Videokassetten sowie Softwareprogramme. Im Gegensatz zu den übrigen Schutzrechten entsteht der Schutzanspruch nicht durch Anmeldung oder Eintragung, sondern bereits mit dem Vollenden des Werks durch den Schöpfer. Beim Urheberrecht besteht der Zweck darin, den Ausdruck einer schöpferischen Arbeit zu schützen. Dies ermöglicht dem Schöpfer des Werkes und anderen Rechteinhabern, schöpferische Inhalte zu vermarkten. Das Recht an geistigem Eigentum soll solche Inhalte zu angemessenen Bedingungen verfügbar machen. Darüber hinaus fördert es die künftige

³⁷ Schwappach, EU-Rechtshandbuch für die Wirtschaft, S.318

Schöpfung von Werken und stellt sicher, dass andere in den Genuss hochwertiger Inhalte kommen. Einfach ausgedrückt wäre es einem Künstler, der nicht aktiv an der Vermarktung seiner Werke teilhaben und einen Gewinnanteil erhalten kann, in den meisten Fällen unmöglich, schöpferisch tätig zu sein und in seine Werke zu investieren. Würde ein Mittler wie eine Film- oder Schallplattengesellschaft nicht bezahlt, so könnte nichts hergestellt oder vertrieben werden. Im Bereich Urheberschutz existiert eine Reihe von Richtlinien. Bereits 1986 erfolgte eine Richtlinie über den Schutz der Topographie von Halbleitererzeugnissen. 1991 folgte der Rechtsschutz von Computerprogrammen und 1992/93 drei Richtlinien über Vermiet- und Verleihrechte und weitere dem Urheberrecht nahe stehenden Schutzrechten³⁸.

³⁸ Herrnfeld, Recht europäisch, Strategien für Europa, S.145 ff.

Literaturverzeichnis:

Fischer, Hans Georg, Europarecht, 2. Auflage, C. H. Beck Verlag, München 1997

Schwappach, Dr. Jürgen, EU-Rechtshandbuch für die Wirtschaft, 2. Auflage,
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München 1996

Ebenroth, Prof. Dr. jur. Dr. pol. Carsten Thomas, Gewerblicher Rechtsschutz und
europäische Warenwirtschaft, Schriftreihe Recht der Internationalen Wirtschaft Band
38, Verlag Recht und Wirtschaft GmbH Heidelberg

Herrnfeld, Hans-Holger, Recht europäisch-Strategien für Europa, Verlag Bertelsmann
Stiftung, Gütersloh 1999

Haberstumpf, Helmut, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, 2.
Auflage, C. H. Beck Verlag, München 2003

Oppermann, Thomas, Europarecht, 2. Auflage, C. H. Beck Verlag, München 1999

Enders, Theodor, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht und Medienrecht, Fortis
Verlag in Verlagsgemeinschaft mit Bohmann Buchverlag, Köln 2000

Internet:

http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/indprop/index.htm

http://www.sakowski.de/skripte/gewrs_marke.html#europa

<http://www.iprecht.de/Home/Gebiete/Patent/Patente/patente.html>

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich das Referat eigenständig und ohne fremde Hilfe und ohne unerlaubte Mittel verfasst habe.

Mittweida, 10. November 2003